

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts
nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2025/26
Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Sie können alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2025/26 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2025) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- Bescheid) beifügen!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2025/26 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgelts der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2025, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2025! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2025 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffn.zeiten: Mo. – Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Landkreis Saarlouis

Jugendamt im Landkreis Saarlouis
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-951999
Öffn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öffn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrtkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrtkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern. Zusätzlich steht das Antragsformular unter <https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/schulbuchausleihe> zum Abruf zur Verfügung.